

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Standbetreiber Deutsch-Russische Festtage 2015

I. Teilnahmebedingungen

1. Veranstalter

Die Deutsch-Russischen Festtage werden auf dem Gelände des digibet Pferdesportparks Berlin-Karlshorst veranstaltet. Träger und Veranstalter ist der Verein Deutsch-Russische Festtage e.V. (nachfolgend Veranstalter genannt), in dessen Auftrag die GPM LiveMarketing GmbH handelt.

2. Termine

Dauer der Veranstaltung

06.06. – 08.06.2014

Anmeldeschluss

14 Tage vor dem Beginn der Veranstaltung

Einzuhaltende Öffnungszeiten der Stände

Freitag 12.06. , 14–19 Uhr

Samstag 13.06. , 10–19 Uhr

Samstag 14.06. , 10–19 Uhr

Aufbau

10.06.2014, 10 Uhr – 12.06.2014, 10 Uhr

Pagoden und Marktstände sind ab Mittwoch 09.06.2014 bezugsbereit.

Abbauende

14.06.2014, 20 Uhr – 15.06.2014, 20 Uhr

Änderungen vorbehalten, bitte beachten Sie hierzu ggf. später folgende Informationen.

3. Standvermietung

Die Vermietung erfolgt nur durch den Veranstalter, eine Untervermietung wird ausdrücklich untersagt. Der Standbetreiber erhält die einmalige Genehmigung vom Veranstalter, auf der Veranstaltung den Verkauf und/oder Vertrieb und/oder Betrieb der Waren und/oder Dienstleistungen in Eigenregie zu übernehmen. Die Genehmigung gilt nur für die angegebenen Waren. Eine Änderung des Warensortiments bedarf der schriftlichen Genehmigung des Veranstalters. Der Veranstalter behält sich vor, für bestimmte Warenangebote (insbesondere Bier) Mindestverkaufssätze festzusetzen, um ein bestimmtes Qualitätsniveau zu gewährleisten.

4. Standmieten

Handel	450€
Tourismus	250€
Verein	50€
Sondergastronomie	450€
Gastronomie	750€-1000€
Schausteller	nach Absprache

Die obigen Netto-Mietpreise beziehen sich auf 9 m² Fläche zuzüglich der Kosten für Stromverbrauch und/oder Strombereitstellung sowie einer Müllpauschale.

Alle Standmieten gelten zuzüglich gesetzlich geltender Mehrwertsteuer von derzeit 19%.

Jeder angefangene Quadratmeter wird voll berechnet. Wird nachträglich mehr Fläche als angemeldet beansprucht und zugeteilt, so ist der Mehrbetrag sofort nachzuzahlen.

5. Zahlungsbedingungen

Die gesamte Standmiete ist sofort nach Erhalt der Teilnahmebestätigung, spätestens bis zum auf der Rechnung genannten Datum fällig und auf das auf der Rechnung angegebene Konto zu überweisen. Um Angabe der Rechnungsnummer wird gebeten.

6. Behördliche Genehmigungen

Der Standbetreiber ist dafür verantwortlich, dass die für seine und für die Tätigkeit seiner Beauftragten am Stand oder auf dem Gelände erforderlichen Genehmigungen vorhanden sind und die geltenden gewerberechtlichen, gesundheitspolizeilichen Vorschriften eingehalten werden. Bestehende Zweifel sind bei den zuständigen Behörden zu klären.

7. Auftragsannahme, Werbung und Verkauf

Der Verkauf unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen. Die Ausgabe von Prospektmaterial und sonstiger Werbung der Standbetreiber ist nur innerhalb der eigenen Standfläche gestattet. Die Verteilung von Werbematerial außerhalb des eigenen Standes unterliegt der ausdrücklichen Zustimmung des Veranstalters. Das Anbringen von Werbebannern außerhalb des gemieteten Standes ist nur nach schriftlicher Zustimmung zulässig.

8. Technische Richtlinien, Gerätesicherheitsgesetz

Die Standbetreiber sind verpflichtet, die Bestimmungen des Gesetzes über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz) einzuhalten.

9. Jugendschutzgesetz

Wenn alkoholische Getränke angeboten werden, ist das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit § 9 ausdrücklich zu beachten und auf dem Stand auszuhängen. Wir bitten Sie, Ihre Standmitarbeiter in diesem Sinne zu unterrichten.

10. Gaststättengesetz

Das Gaststättengesetz ist einzuhalten, insbesondere § 20.

11. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Gegenstand dieser Teilnahmebedingungen sind ebenfalls die beigegeführten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“.

II. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Vorschriften

1. Anmeldung
2. Gemeinschaftsstände
3. Vertragsabschluss
4. Standzuteilung
5. Ausstellungsgüter
6. Zahlungsbedingungen
7. Haftung, Versicherung
8. Absage, Nichtteilnahme des Standbetreibers, Rücktritt des Veranstalters
9. Höhere Gewalt
10. Bild- und Tonaufnahmen
11. Werbung
12. Behördliche Genehmigungen, gesetzliche Bestimmungen, technische Richtlinien
13. Ordnungsbestimmungen
14. Standbau / Standgestaltung
15. Gastronomie
16. Sonstige Dienstleistungen
17. Datenschutz
18. Haftungsausschluss
19. Schlussbestimmungen

1. Anmeldung

1.1. Standanmeldung

Die Anmeldung zu den Deutsch-Russischen Festtagen erfolgt auf dem Vordruck „Standanmeldung“. Der Vordruck ist sorgsam auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Die Anmeldung ist ein unwiderrüfliches Vertragsangebot an den Veranstalter, an das der Standbetreiber bis zum Beginn der Veranstaltung gebunden ist.

1.2. Vertragsinhalt

Wesentliche Bestandteile des Vertrages sind

- a - das Anmeldeformular und -bestätigung
- b - die Teilnahmebedingungen
- c - die Allgemeinen Geschäftsbedingungen
- d - die 10-Punkte-Regelung

1.3. Einbeziehung der Vertragsbedingungen

Mit der Unterzeichnung der Standanmeldung erkennt der Antragsteller die Allgemeinen Geschäfts- und Teilnahmebedingungen sowie die in den Standbetreiber-Unterlagen enthaltenen Regelungen als verbindlich an. Er hat dafür einzustehen, dass auch die von ihm auf der Veranstaltung beschäftigten Personen den gesamten Vertrag erhalten.

2. Gemeinschaftsstände

Wollen mehrere Standbetreiber gemeinsam einen Stand betreiben, so haben sie dafür in der Standanmeldung einen von ihnen bevollmächtigten Standbetreibervertreter zu benennen. Der Bevollmächtigte haftet für ein Verschulden seiner Vollmachtgeber wie für eigenes Verschulden. Die beteiligten Standbetreiber haften dem Veranstalter als Gesamtschuldner.

3. Vertragsabschluss

3.1 Teilnahmebestätigungen

Über die Annahme des Angebotes entscheidet der Verein Deutsch-Russische Festtage e. V., vertreten durch GPM LiveMarketing GmbH, mit schriftlicher Anmeldebestätigung bzw. Rechnungslegung.

3.2 Beschränkung der Standbetreiber und der Ausstellungsgüter

Der Veranstalter kann aus sachlich gerechten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Standbetreiber oder Stände ausschließen, sowie die Veranstaltung auf bestimmte Standbetreibergruppen beschränken, falls dies für die Erreichung des Veranstaltungszwecks erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Ausstellungsgüter.

3.3 Politische Gruppierungen und religiöser Glaubensinstitutionen

Die Veranstaltung Deutsch-Russische Festtage versteht sich als Begegnung zweier Nationen über die Grenzen von Politik und Religion hinweg. Aus diesem Grund ist es Standbetreibern untersagt, jedwede politische Gruppierung oder Gesinnung zu repräsentieren. Ebenfalls ist es nicht gestattet, Informationsmaterial oder Werbung mit religiösem Hintergrund bzw. Zugehörigkeit, unabhängig ihrer Konfession, zu verbreiten.

4. Standzuteilung

4.1 Grundsatz

Die Standorte des Standbetreibers werden vom Veranstalter festgelegt. Die Platzverteilung wird vom Veranstalter unter Berücksichtigung des Themas und der Gliederung sowie der zur Verfügung stehenden Areale vorgenommen. Eine Festlegung des Standortes oder Standortwahl durch den Standbetreiber ist ausgeschlossen. Standwünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Dem Standbetreiber angewiesene Standorte darf er ohne ausdrückliche Genehmigung des Veranstalter nicht wechseln oder verlassen.

4.2 Änderungen angrenzender Stände

Der Standbetreiber muss in Kauf nehmen, dass sich ab Anmeldebeginn die Lage der Stände verändern kann. Ersatzansprüche gegenüber GPM LiveMarketing GmbH bzw. dem Verein Deutsch-Russische Festtage e.V. sind ausgeschlossen.

4.3 Austausch, Überlassung an Dritte

Ein Austausch des zugeteilten Standes mit einem anderen Betreiber sowie eine teilweise Überlassung des Standes ist ohne entsprechende schriftliche Vereinbarung mit dem Veranstalter nicht gestattet.

5. Ausstellungsgüter

5.1 Entfernung, Austausch

Es dürfen nur die auf der Teilnahmebestätigung aufgeführten Warengruppen präsentiert werden. Eine Entfernung oder ein Austausch kann nach schriftlicher Vereinbarung zwei Stunden vor Beginn und eine Stunde nach Schluss der täglichen Öffnungszeiten erfolgen.

5.2 Ausschluss

Der Veranstalter kann verlangen, dass Warengruppen entfernt werden, die in dem Standmietvertrag nicht enthalten waren oder sich als belästigend oder gefährlich erweisen oder mit dem Veranstaltungsziel nicht vereinbar sind. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, wird der Stand geschlossen.

5.3 Gewerblicher Rechtsschutz

Die Einhaltung der Urheberrechte und sonstiger gewerblicher Schutzrechte hat der Standbetreiber sicherzustellen.

6. Zahlungsbedingungen

6.1 Fälligkeit

Der vom Standbetreiber bestellte Stand wird nach dem Vertragsangebot des Veranstalters für den Standbetreiber reserviert. Die Miete ist sofort nach Erhalt der Standanmeldebestätigung bzw. nach Erhalt der Rechnung spätestens bis zum auf der Rechnung genannten Datum fällig. Bei Überweisung auf das in der Rechnung angegebene Konto bitten wir darum, die Rechnungsnummer im Verwendungszweck anzugeben. Sollten vereinbarte Beträge nicht bis zum Fälligkeitsdatum der Rechnung bzw. 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn beim Veranstalter eingehen, stellt das eine grobe Vertragsverletzung dar, welche den Verlust des Anspruches auf Platzzuweisung zur Folge hat. Der Anspruch des Vermieters auf die Vergütung der vollen Rechnungssumme bleibt auch bei Teilnahmeausschluss unberührt, auch wenn die Standfläche anderweitig vergeben wird. Der Standbetreiber hat keine Rückforderungsansprüche. Eine Haftung des Veranstalters ist ausgeschlossen. Für den Fall rechtzeitiger Zahlung der Vergütung ist der Veranstalter verpflichtet, dem Standbetreiber den Standplatz zur Verfügung zu stellen. Nutzt der Standbetreiber den gemieteten Stand nicht, so kann er keine Erstattungsansprüche gegen den Veranstalter geltend machen. Schadenersatzansprüche sind, in gesetzlich zulässigem Maße, ebenfalls ausgeschlossen. Die Rechte des Veranstalters aus dem Mietvertrag bleiben ihm erhalten.

6.2 Beanstandungen

Beanstandungen an der Rechnung können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung schriftlich erfolgen.

7. Haftung, Versicherung

Der Standbetreiber haftet für alle Schäden, die Besucher der Veranstaltung oder der Veranstalter durch die Tätigkeit des Standbetreibers erleiden, in voller Höhe und vollem Umfang. Der Standbetreiber muss dem Geschädigten im Zweifelsfall nachweisen, dass er nicht fahrlässig gehandelt hat. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden, die ohne Verschulden des Veranstalters entstehen. Nur bei nachgewiesener grober Fahrlässigkeit haftet der Veranstalter gegenüber dem Standbetreiber. Weitergehende Ansprüche an den Veranstalter, gleich welcher Art, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Der Abschluss einer Zusatzversicherung wird empfohlen. Weder die GPM LiveMarketing GmbH noch der Verein Deutsch-Russische e.V. haften für Schäden an Produkten, Waren, Dekorationsmitteln, Auf- und Abbauhilfen, dem Stand oder Fahrzeugen durch Dritte.

8. Absage, Nichtteilnahme des Standbetreibers, Rücktritt des Veranstalters

Die Veranstaltung findet bei jedem Wetter statt. Der Standbetreiber hat kein Recht, bei schlechtem Wetter einen Nachlass zu fordern oder einzuklagen und erklärt sich mit dieser Regelung einverstanden. Ihm ist bewusst, dass die Planung und Durchführung der Veranstaltung eines gesicherten Budgets bedarf, das auch bei Absage bzw. Verkürzung der Veranstaltung gesichert sein muss, damit die Veranstaltung überhaupt geplant und durchgeführt werden kann. Dem Standbetreiber ist bewusst, dass mit dieser Regelung eine gesonderte Risikoverteilung vorgenommen wird. Sollte die Veranstaltung durch die zuständigen Behörden nicht genehmigt oder abgebrochen werden, so hat der Standbetreiber keinen Anspruch auf Schadensersatz, gleich welcher Art und Höhe.

8.1 Absage, Nichtteilnahme des Standbetreibers

Die Standmiete ist auch dann in voller Höhe zu bezahlen, wenn der Standbetreiber seine Teilnahme absagt oder ohne eine solche Absage an der Veranstaltung nicht teilnimmt. Sagt der Standbetreiber seine Teilnahme ab und gelingt eine anderweitige Vermietung des Standes, behält der Veranstalter gegen den Erstmieter einen Anspruch auf Kostenbeteiligung in Höhe von 25% der in Rechnung gestellten Standmiete. Die volle Standmiete ist dann zu entrichten, wenn der Veranstalter die vereinbarte Standfläche weiter vermietet, die Gesamtvermietfläche sich jedoch durch die Absage/Nichtteilnahme vermindert.

8.2 Rücktritt des Veranstalters

Der Veranstalter ist zum Rücktritt berechtigt, wenn

- a) die vollständige Mietzahlung nicht bis spätestens zu dem in der Rechnung festgelegten Zeitpunkt eingegangen ist und der Standbetreiber auch nicht nach Ablauf einer ihm gesetzten Nachfrist zahlt;
- b) der Stand nicht rechtzeitig, d.h. bis spätestens 2 Stunden vor der offiziellen Eröffnung erkennbar belegt ist;
- c) der Standbetreiber gegen das Hausrecht verstößt und sein Verhalten auch nach Abmahnung nicht einstellt;
- d) die Voraussetzungen für die Erteilung der

Zulassung in der Person des angemeldeten Standbetreibers nicht mehr vorliegen oder dem Veranstalter nachträglich Gründe bekannt werden, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätte. Dies gilt insbesondere für den Fall der Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens sowie den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit des Standbetreibers. Der Standbetreiber hat den Veranstalter über den Eintritt dieser Ereignisse unverzüglich zu unterrichten.

9. Höhere Gewalt

9.1 Ausfall der Veranstaltung

Kann der Veranstalter aufgrund eines Umstandes, den weder er noch der Standbetreiber zu vertreten hat, die Veranstaltung nicht abhalten, so entfällt der Anspruch auf die Standmiete. Der Veranstalter kann jedoch dem Standbetreiber bei ihm in Auftrag gegebene Arbeiten in Höhe der entstandenen Kosten in Rechnung stellen, wenn der Standbetreiber nicht nachweist, dass das Ergebnis der Arbeiten für ihn nicht von Interesse ist. Fälle höherer Gewalt (Krisenereignisse, andere feindselige Handlungen, Aufruhr, innere Unruhen, Generalstreik oder Fälle, die unmittelbar auf Verfügung oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen, sowie elementare Naturgewalten), die die Durchführung der Veranstaltung unmöglich machen oder überaus erschweren, entbindet die Vertragsparteien von ihren Verpflichtungen. Ansprüche jeder Art können daraus nicht hergeleitet werden.

9.2 Begonnene Veranstaltung

Muss die Veranstaltung aufgrund des Eintritts höherer Gewalt eine begonnene Veranstaltung verkürzen oder absagen, so hat der Standbetreiber keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Erlass der Standmiete.

10. Bild- und Tonaufnahmen

Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien, Video- oder Filmaufnahmen vom Geschehen, Ständen, den Standbetreibern, Standbetreibern oder Ausstellungsbauten anzufertigen oder anfertigen zu lassen, um sie für Werbung oder Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Standbetreiber aus irgendwelchen Gründen Einwendungen dagegen erheben kann. Dies gilt auch für Aufnahmen, die Presse oder Fernsehen mit Zustimmung des Veranstalters anfertigen.

11. Werbung

11.1 Umfang

Werbung aller Art ist nur am gemieteten Stand ohne schriftliche Genehmigung erlaubt. Weitere Werbemaßnahmen sind nach schriftlicher Einigung mit GPM LiveMarketing GmbH zulässig.

11.2 Genehmigungserfordernis

Der Standbetreiber darf unter keinen Umständen an seinem Stand mittels Tonanlagen gleich welcher Art Musik abspielen oder darbieten. In keinem Falle darf der Standbetreiber Mikrofone zur Beschallung verwenden. Lautsprecherwerbung, Diashows, Filmvorführungen oder andere audiovisuelle Mittel sowie Showprogramme bedürfen der schriftlichen

Sondergenehmigung durch den Veranstalter. Das Gleiche gilt für die Verwendung anderer Geräte und Einrichtungen, durch die auf optische und akustische Weise eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll. Politische und religiöse Werbung ist grundsätzlich unzulässig.

12. Behördliche Genehmigungen, gesetzliche Bestimmungen, technische Richtlinien

Der Standbetreiber verpflichtet sich, alle behördlichen Genehmigungen einzuholen. Er ist dafür verantwortlich, dass polizeirechtliche, gesundheitsrechtliche und sonstige gesetzliche Bestimmungen eingehalten und bescheinigt sind. Er versichert, alle lebensmittelrechtlichen Vorschriften zu beachten und zu befolgen. Die Auflagen erhält der Standbetreiber bei den Ämtern. Der Veranstalter haftet nicht für Folgen, mit denen der Standbetreiber bei Nichtachtung der Bestimmungen und Gesetze zu rechnen hat. Sollte eine behördliche Genehmigung von den zuständigen Dienststellen der Ämter wegen Nichterfüllung der Auflagen nicht erteilt werden, so ist der Standbetreiber dennoch verpflichtet, die vereinbarte Miete in vollem Umfang zu zahlen.

13. Ordnungsbestimmungen

13.1 Hausrecht

Der Standbetreiber unterliegt während der Veranstaltung, sowie während des Auf- und Abbaus, auf dem gesamten Gelände dem Hausrecht. Den Anweisungen des vom Veranstalter eingesetzten Personals ist unbedingt Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen können zum Ausschluss führen. Die Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften sind unbedingt einzuhalten. Das gilt insbesondere für Flüssiggasanlagen, Getränkechankanlagen u.ä. Betreiber dieser Anlagen haben Feuerlöscher vorrätig zu halten und diese leicht zugänglich anzubringen.

13.2. Halt- und Einfahrtsberechtigung

Der Standbetreiber erhält, sofern auf der Standanmeldung ausgefüllt, max. zwei unentgeltliche Halt- und Einfahrtsberechtigungen für liefernde Kfz. Über die Standanmeldung können diese Kfz unter Angabe der amtlichen Kennzeichen angemeldet werden. Eine dafür vorgesehene Einfahrtsberechtigung des Veranstalters muss gut sichtbar an der Windschutzscheibe angebracht sein.

Das Festgelände ist während des gesamten Zeitraumes der Festtage vom 06.06.2014 12.00 Uhr bis einschließlich 08.06.2014 20.00 Uhr nicht mit einem Kfz zu befahren.

13.3 Parkplätze

Parkplatzwünsche der Standbetreiber auf dem Parkplatz werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Ein Anspruch auf einen Parkplatz besteht nicht. Das Parken auf den Bürgersteigen und in den Einfahrten ist untersagt. Insbesondere das Zuparken der Zufahrtsstraßen führt zum sofortigen, kostenpflichtigen Umsetzen der Fahrzeuge. Die Zufahrtstraße muss immer für Einsatzfahrzeuge frei bleiben. Bei Zuwiderhandlung werden die Fahrzeuge auf Kosten des Standbetreibers abgeschleppt.

13.4 Umweltschutz

Der Standbetreiber ist verpflichtet, sich umweltfreundlich zu verhalten. Der Müll ist nach ökologischen Gesichtspunkten zu trennen und aufzubewahren.

14. Standbau / Standgestaltung

14.1 Allgemeine Vorschriften, Termine

Der Veranstalter erklärt sich bereit, dem Standbetreiber bei Bedarf einen Stand zu vermieten. In den jeweiligen Mietpreisen sind die Mietpreise für Marktstände und Pagoden nicht enthalten. Die Vermietung von Marktständen und Pagoden erfolgt für den Standbetreiber auf eigene Gefahr; der Veranstalter übernimmt keine Haftung bei Beschädigung und/oder Zerstörung. Der Veranstalter haftet nicht für den Zustand der Mietobjekte.

Die Auf- und Abbaueiten werden durch die Teilnahmebedingungen geregelt.

14.2 Abbauezeit

Die Stände dürfen erst nach Beendigung der Veranstaltung geräumt werden. Die Abbaueiten sind unbedingt einzuhalten. Nach Ablauf der Abbauezeit ist der Veranstalter berechtigt, den Abbau sowie den Abtransport und die Einlagerung von Ausstellungsgütern auf Kosten des Standbetreibers vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

14.3 Erscheinungsbild

Der Stand muss dem Gesamtkonzept der Veranstaltung angepasst sein und kann vom Veranstalter Auflagen erhalten. Der Veranstalter behält sich vor, den Aufbau unpassend oder unzureichend ausgestalteter Stände zu verbieten. Das Aufstellen von Gartenpavillons, Tapeziertischen und Partyzelten untersagt.

14.4 Ausstattung während der Öffnungszeiten

Der Standbetreiber verpflichtet sich, pünktlich zu erscheinen. Die Öffnungszeiten sind, wie in den Teilnahmebedingungen aufgeführt, einzuhalten. Der Stand muss während der Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein.

14.5 Vertragsstrafe

Verstößt der Standbetreiber schuldhaft gegen die oben genannten Vorschriften, kann der Veranstalter nach erfolgloser Abmahnung eine Vertragsstrafe von 500,00 € pro Tag geltend machen.

15. Gastronomie

Bedingungen für Gastronomen sind dem separaten Anhang zu entnehmen. Ihnen ist unbedingt Folge zu leisten.

An allen gastronomischen Ständen, auch an denen Kostproben unentgeltlich an die Besucher ausgegeben werden, sind die bestehenden Vorschriften des Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamtes strikt einzuhalten.

15.1 Getränkepartner

Durch die Kooperation im Bereich Getränke mit dem Partnerunternehmen Brauerei C.&A. Veltins

GmbH & Co KG, darf auf dem Festgelände von den deutschen Biersorten nur Veltins verkauft werden. Mit dem Ausfüllen der Standanmeldung wird die Einhaltung der Exklusivität der Produkte unserer Partner bestätigt.

Weitere Getränke können individuell über den persönlichen Getränkelieferanten bezogen werden.

15.2 Verkaufspreise

Für den Verkauf von Bier, Wodka und Softgetränken gelten folgende Mindestpreise:

Wodka 2cl – 1,00€
Bier 0,3l – 2,00€
Bier 0,4l – 2,50€
Bier 0,5l – 3,00€
AFG 0,2l – 1,00€
AFG 0,3l – 1,50€
AFG 0,4l – 2,00€
AFG 0,5l – 2,50€

Die festgelegten Mindestpreise für Gastronomen müssen eingehalten werden.

15.3 Geschirr

Der Verkauf von Getränken in Glas, Keramik etc. ist untersagt. Auf dem Festgelände können nur Mehrwegbecher verwendet werden. Der Standbetreiber verpflichtet sich, Mehrwegbecher über die nachfolgende Firma zu bestellen.

Kontakt: Kampen GmbH & Co. KG
rent an event! Studio Berlin
Ringbahnstr. 6 - 8
12099 Berlin
Telefon: 030 - 613 999 11
E-Mail: berlin@kampen-rentanevent.com

15.4 Sicherheit

Alkohol darf nur an vorher zugewiesenen Flächen ausgedient werden. Der Standbetreiber verpflichtet sich mit dem Alkoholausschank (außer Bereich Hauptbühne) einen Ordner an, bzw. im unmittelbaren Umfeld seines Standes zu platzieren. Der Zeitraum des Einsatzes beginnt um 17.00 Uhr eines jeden Öffnungstages und endet mit dem Schließen des Festgeländes bzw. mit Schließen des Standes.

Die Sicherheitskraft wird über die Firma Technologische Sicherheit Ltd. bestellt.

Kontakt: Geschäftsführer Thomas Jung
Schwedenstraße 5, 13357 Berlin
Telefon: 030 491 55 65
E-Mail: t-s@t-s-security.de

16. Sonstige Dienstleistungen

16.1 Allgemeine Aufsicht

Überprüfung und Bewachung des Festgeländes erfolgt durch einen vom Veranstalter beauftragten Wachschatz. Dem Standbetreiber ist bekannt, dass der Wachschatz nicht so ausgelegt wird, dass jeder einzelne Stand überwacht und bewacht wird. Der Standbetreiber wird nach seinem Bedarf den gemieteten Stand gegebenenfalls gesondert bewachen. Der Veranstalter schuldet keine gesonderte Bewachung der einzelnen Stände, sondern beschränkt sich auf die Überwachung des Gesamtareals.

Für die Bewachung des Standes hat der Standbetreiber zu sorgen. Es wird empfohlen, Schäden durch einen geeigneten Versicherungsschutz abzuwenden. Zur Nachtzeit sind wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände unter Verschluss zu halten.

16.2 Reinigung

Der Veranstalter sorgt für die allgemeine Reinigung des Geländes. Für die Reinigung seines Standes und der unmittelbaren Umgebung hat der Standbetreiber selbst zu sorgen.

Der Standbetreiber wird sich rechtzeitig bei den Verantwortlichen des Veranstalters über die Vorgaben der zentralen Müllentsorgung informieren und ist an diese Vorgaben gebunden. Außerhalb dieser ist dem Standbetreiber keine gesonderte Müllentsorgung erlaubt. Er hat die Müllentsorgung rechtzeitig vorzunehmen. Ferner hat der Standbetreiber den Standplatz und die Umgebung während der Veranstaltung von Müll sauber zu halten und nach jeweiliger Schließung aufzuräumen und zu säubern. Sollte der Standbetreiber die Reinigung nicht oder nicht ordnungsgemäß durchführen (die Entscheidung obliegt dem Veranstalter), so ist der Veranstalter berechtigt, eine pauschale Reinigungsentschädigung von bis zu 500,- € zzgl. MwSt. je Stand und Tag in Rechnung zu stellen.

Für die Abfallbeseitigung von Kleinabfällen kann der Standbetreiber die vom Veranstalter bereitgestellten Müllcontainer nutzen. Der Standbetreiber stellt an seinem Platz zusätzlich Abfallbehälter auf, für deren Entsorgung er selbst verantwortlich ist. Fette, Öle und sonstiger Sondermüll dürfen weder in die Abfallcontainer noch auf dem Gelände in die Kanalisation entsorgt werden. Für die Entsorgung ist der Betreiber selbst verantwortlich. Jede Art der Schädigung der Umwelt macht schadenersatzpflichtig und führt zur Anzeige.

16.2 Technische Installationen

Der Veranstalter erklärt sich bereit, im Rahmen der vorhandenen technischen Möglichkeiten dem Standbetreiber kostenpflichtig Strom zur Verfügung zu stellen. Wasser steht den Standbetreibern kostenfrei an Abnahmepunkten zur Verfügung. Dem Standbetreiber ist es ausdrücklich untersagt, eigene Strom- (wie z.B. Dieselaggregate) und Wasserquellen anzuschließen. Bei Zuwiderhandlung erfolgt der sofortige Verweis von der Veranstaltung. Darüber hinaus behält sich der Veranstalter vor, gegen den Standbetreiber gerichtliche Schritte wegen Missachtung der gesetzlichen Vorschriften einzuleiten. Jeder Standbetreiber, der Strom beantragt hat, muss ein VDE-geprüftes Verlängerungskabel/Verteilung (mindestens 50m) mitbringen und muss es nach Anschluss vollständig ausrollen, um Kurzschlüsse zu vermeiden. Jeder Standbetreiber, der einen Wasseranschluss beantragt hat, muss eine ordnungsgemäße Zu- und Abflussleitung von mindestens 50m Schlauchlänge mitbringen. Der Standbetreiber haftet für Schäden, die durch seine Leitungen entstehen. Der Veranstalter haftet nicht für Strom- und Wasserausfälle, gleich welcher Art. Technische Installationen müssen von Fachpersonal ausgeführt werden.

17. Datenschutz

Der Standbetreiber erklärt sich einverstanden, dass der Veranstalter die personenbezogene und Geschäftsdaten – auch unter Einsatz automatischer Datenverarbeitung – speichert, verarbeitet oder weiterleitet, soweit dies für die Zwecke der Veranstaltung oder der mit der Veranstaltung verbundenen Unternehmen erforderlich ist oder ein sonstiges berechtigtes Interesse besteht. Über die Inhalte des geschlossenen Vertrages ist Stillschweigen zu bewahren.

18. Haftung

18.1 Sachschaden

Für Beschädigungen der dem Standbetreiber überlassenen Flächen / Räumlichkeiten ist der Standbetreiber ersatzpflichtig, soweit es von ihm oder folgenden Personen schuldhaft verursacht worden ist: Angehörige, Angestellte, Betriebsangehörige, Untermieter, andere Personen denen der Standbetreiber den Gebrauch der Flächen überlässt.

18.2 Haftungsausschluss

Das Gelände wird durch Sicherheitskräfte vom Veranstalter überwacht. Dennoch übernimmt der Veranstalter keinerlei Haftung für die Gegenstände und Waren der Standbetreiber sowie den Stand selbst.

19. Schlussbestimmungen

19.1 Schriftform

Abweichungen vom Inhalt dieses Vertrages sowie Nebenabmachungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von dem Veranstalter schriftlich bestätigt wurden.

Der Standbetreiber erklärt, alle Punkte aufmerksam gelesen zu haben und erkennt diese als rechtsverbindlich an. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

18.2 Deutsches Recht

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertragverhältnis und aus Anlass dieses Vertrages unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

18.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin.

18.4 Verjährung

Ansprüche des Standbetreibers gegen den Veranstalter verjähren nach 6 Monaten, soweit nicht zwingend gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen.

18.5 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist so abzuändern, dass der beabsichtigte Zweck erreicht wird.